

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.12.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absatz 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 2 Absatz 7 Satz 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie 7 Absatz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 3. Dezember 2021 sowie § 6 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 wird wie folgt geändert:

Der Ziffer 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) *Auf das Tragen einer Maske wird ausnahmsweise verzichtet bei Veranstaltungen zur Religionsausübung im Freien an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn die Plätze von Personen aus verschiedenen Haushalten einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder als Sitzplätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.*“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 21. Dezember 2021 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 hat der Oberbergische Kreis auf Basis der Ermächtigungsgrundlage von §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a Absatz 7 IfSG i.V.m. §§ 2 Absatz 7 Satz 4, 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie 7 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO für Versammlungen zur

Religionsausübung ergänzende Regelungen angeordnet, um dem durch den SARS-CoV-2-Erreger ausgelösten Infektionsgeschehen entgegenzuwirken. Zum einen dürfen an Versammlungen zur Religionsausübung nur noch immunisierte oder getestete Personen teilnehmen (3G-Regelung). Zum anderen besteht für diese Versammlungen nunmehr grundsätzlich die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (Maskenpflicht).

Hinsichtlich der Maskenpflicht unterscheidet die Allgemeinverfügung vom 03.12.2021 nicht zwischen Versammlungen in Innenräumen und im Freien. Aus dem Kreis der Vertreter der Religionsgemeinschaften wurde jedoch zwischenzeitlich die Bereitschaft erklärt, die Versammlungen verstärkt im Freien abzuhalten, um den Teilnehmenden auch mehr Freiheiten zu ermöglichen.

Da das Infektionsrisiko im Freien geringer als in Innenräumen ist und die Coronaschutzverordnung für Zusammenkünfte von Personen im Freien nur in einem eingeschränkten Rahmen das Tragen einer Maske vorschreibt, wird unter Abwägung der Interessen sowie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Regelungsgehalt des § 3 Absatz 1 Nummer 3 CoronaSchVO für Veranstaltungen im Freien auf die Versammlungen zur Religionsgemeinschaften übertragen, sofern diese ebenfalls draußen stattfinden. Dies bedeutet, dass das Abnehmen der Maske am festen Teilnahmeplatz erlaubt ist, wenn die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder als Sitzplätze im Schachbrettmuster (je ein freier Nachbarplatz zu jeder Seite) angeordnet sind. In Erweiterung des Regelungsgehaltes des § 3 Absatz 1 Nummer 3 CoronaSchVO gilt diese Ausnahme nicht nur an festen Sitzplätzen, sondern auch an festen Stehplätzen. Zudem ist es Personen aus einem Haushalt erlaubt, die Maske im Freien auch dann abzunehmen, wenn ihre Plätze zueinander den Mindestabstand unterschreiten. Für den Weg zu den festen Plätzen sowie auf dem übrigen Außenbereich der Versammlungsstätte bleibt die Maskenpflicht bestehen.

Gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung entspricht der Laufzeit der geänderten Allgemeinverfügung und endet mit Ablauf des 21.12.2021. Über eine Verlängerung der Regelungen wird vor deren Außerkrafttreten entschieden.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 16.12.2021

gez.

Jochen Hagt

Landrat